

FF aktuell

Bundesrat lehnt Scheidung ohne Anwälte ab

Der Bundesrat hat in seiner **835. Sitzung** vom 6. Juli 2007 seine Stellungnahme gem. Art. 76 Abs. 2 GG zum **FGG-Reformgesetz** – FGG-RG beschlossen (BR-Drucks 307/07). Die Empfehlungen der Ausschüsse vom 26. Juni 2007 (BR-Drucks 309/2/07) hatten auf Initiative der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt unter Ziffer 48 vorgesehen, einen neuen § 134a FamFG mit der Überschrift „**Ausnahme vom Anwaltszwang bei Scheidungssachen** mit notarieller Vorbereitung“ einzuführen, der weitgehend der Regelung des „vereinfachten Scheidungsverfahrens“ im Referentenentwurf des BMJ vom 14. Februar 2006 (Art. 1, § 130 Abs. 1 S. 2, § 143 FamRG-RefE) entsprechen sollte, jedoch darüber hinausgehend den Anwendungsbereich auf Ehen ohne gemeinschaftliche minderjährige Kinder erweiterte (S. 39 ff. der Empfehlungen). Ausweislich des Plenarprotokolls 835 hat der Vorschlag **keine Mehrheit** erhalten.

Dem Beschluss ging eine Aussprache voraus, in der der Hessische Minister der Justiz *Jürgen Banzer* (CDU) Folgendes erklärte:

Jürgen Banzer (Hessen): „Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! 133 Empfehlungen haben die Bundesratsausschüsse zu diesem umfangreichen Gesetzentwurf vorgelegt. Gestatten Sie mir bitte, nur zu einer, der **Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 48**, Stellung zu nehmen.“

Die **Scheidung ohne Anwälte** – auch „Scheidung light“ genannt – sollte in den Fällen möglich werden, in denen sich Ehegatten ohne gemeinsame Kinder über den Unterhalt, den Hausrat und die eheliche Wohnung geeinigt haben. Im vorgelegten Gesetzentwurf ist diese nur **vermeintlich einfache und kostengünstige Variante** aus guten Gründen nicht mehr enthalten. Individuelle Rechtsberatung durch Anwältinnen und Anwälte stellt sicher, dass in einem Gerichtsverfahren, das wie kein anderes von Gefühlen geprägt ist, keiner der Ehegatten durch übereilte und unsachgemäße Regelungen übervorteilt wird.

Man sollte sich an dieser Stelle keinen Illusionen hingeben: Schon die Abgrenzung der verschiedenen Scheidungsfolgen – Unterhalt, Versorgungsausgleich usw. – können die meisten juristischen Laien nicht hinreichend überblicken. Daher ist die Chance gering, dass durch eine „häppchenweise“ Einigung eine angemessene Gesamtregelung mit Blick auf die zukünftigen Lebensverhältnisse herauskommt. Zwar wären sittenwidrige und eine Partei erheblich benachteiligende Vereinbarungen nichtig; das setzt aber voraus, dass die jeweilige Partei die Benachteiligung erkennt. Das ist nur dann gewährleistet, wenn sich beide Seiten rechtsanwältlich beraten lassen. Wo kein Problembewusstsein besteht, kann auch keine tragfähige Lösung gefunden werden.

Der Gefahr, dass die einkommensschwächere Partei durch unzulängliche Beratung ins finanzielle Abseits gestellt wird, kann ein zur Neutralität verpflichteter Notar, der die Unter-

haltsvereinbarung beurkunden soll, nicht entgegenwirken. **Folge der versäumten Beratung** wären umso **aufwändigere Folgeprozesse**, die für die Betroffenen und die Justiz höhere finanzielle Belastungen bedeuten würden. Die erhofften Einsparungen aber – dessen bin ich mir sicher – blieben aus.

Die Argumentation, dass heute bereits 71 % der Scheidungen einvernehmlich seien und daher keine Anwälte benötigt würden, ist nicht durchgreifend. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Die Scheidung selbst verläuft einvernehmlich, nachdem die streitigen Scheidungsfolgen durch Anwälte im Interesse ihrer Mandanten verhandelt worden sind. Scheidungen sind eben nicht „leicht“ – weder emotional noch wirtschaftlich. Dies sollte auch nicht durch die Aufhebung des Anwaltszwangs suggeriert werden. Es geht um eine ernste Angelegenheit: die Beendigung einer Ehe.

Ehe und Familie sind unser gesellschaftliches Leitbild, das in Artikel 6 des Grundgesetzes **unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt** wird. Andere Lebensformen dürfen nicht diskriminiert werden. Aber die Ehe ist Bestandteil unserer gesellschaftlichen Identität, unserer Tradition. Sie ist ein Wert an sich, auch und gerade in Zeiten, in denen mehr als 200 000 Ehen im Jahr geschieden werden. Die Ehe ist nach wie vor die grundlegende Lebensform. Sie ist die

Keimzelle der Gesellschaft, aus der die Weichen gestellt werden für die Weitergabe des Lebens, für die moralische und emotionale Orientierung der Heranwachsenden, für die Übernahme von Verantwortung für andere. Es ist somit ein falsches gesellschaftspolitisches Signal, die Scheidung zu bagatellisieren. Wer die klassische Familie und die Ehe entwertet, destabilisiert die bürgerliche Gesellschaft.

Auf **Initiative der Länder Berlin und Sachsen-Anhalt** ist über die „Scheidung light“ in den Ausschüssen beraten worden. Dabei geht diese Initiative über die im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums enthaltenen Vorschläge hinaus:

Während die Bundesjustizministerin in ihrer Pressemitteilung vom 15. Februar 2006 nur von kinderlosen Ehen sprach, **erweitert** die Empfehlung des Finanzausschusses den **Anwendungsbereich** sogar **auf Ehen ohne gemeinschaftliche minderjährige Kinder**.

Hessen hat die Empfehlung zur „Scheidung light“ in den Ausschüssen nicht mitgetragen. Ich werbe dafür, eine Stellungnahme gem. Ziffer 48 der Strichdrucksache nicht zu beschließen. – Herzlichen Dank.“

— *Gabriele Göhler-Schlicht*, Vorsitzende Richterin am OLG Köln